

§ 140 Stmk. VRG Abstimmungsbehörden

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtesgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.09.2025

Die Durchführung des Abstimmungsverfahrens obliegt der Gemeindewahlbehörde, wenn jedoch die Gemeinde in Abstimmungssprengel eingeteilt ist, der Sprengelwahlbehörde.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at